

Merkblatt **PRODUKTION SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert die **Produktion von seriellen Formaten** für die lineare oder non-lineare Distribution. Die Projekte sollen sich durch eine besondere Programmqualität auszeichnen, eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung für die Produktionsfirma erwarten lassen und im besonderen Interesse des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg liegen.

Allgemeine Grundsätze

1. Grundsätzlich darf mit den Dreharbeiten erst nach der Förderentscheidung begonnen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Medienboard einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Drehbeginn) zustimmen. Damit ist jedoch kein Anspruch auf Förderung verbunden, vielmehr liegt das finanzielle Risiko, dass dem Förderantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, allein bei den Antragstellenden.
2. Förderbar sind grundsätzlich die Kosten für die Produktion von fiktionalen und nicht-fiktionalen Serienformaten für die TV- und Online-Auswertung. Die Auswerter serieller Formate können Betreiber von Video-on-Demand-Plattformen und Fernsehsender sein.
3. Vollfinanzierte Auftragsproduktionen sollen grundsätzlich nicht gefördert werden. Die vertragliche Rechtaufteilung zwischen Produzent/in und dem Auswerter soll ihren Beteiligungen am geförderten Projekt entsprechend ausgewogen erfolgen. Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Beitrag der Produzent/in. Nicht förderfähig sind in der Regel Projekte, bei denen die Rechtaufteilung hinter einer Rahmenvereinbarung zwischen der Produzenten- und der Auswerterseite zu Ungunsten der Produzent/in zurückbleibt.
4. Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
5. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt). Ein substantieller Anteil an Drehtagen muss in Berlin-Brandenburg stattfinden. In Ausnahmefällen können digitale Arbeiten Dreharbeiten entsprechen.
6. Fördermittel des Medienboard können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.
7. Bei geförderten Projekten soll im Vor- oder Abspann oder an der Stelle, an der die Förderungen erwähnt werden, sowie auf allen Werbeträgern in geeigneter Form durch Verwendung der Wort-Bild-Marke auf die Förderung von Medienboard hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de/presse/fotos-und-logos abrufbar.
8. Nach Fertigstellung des geförderten Projekts sind Medienboard zwei Belegkopien und der Stiftung Deutsche Kinemathek eine Kopie auf archivfähigen Datenträger in Original- und ggf. in Synchronfassung zu überlassen, sofern es nicht bereits im Bundesarchiv eingelagert worden ist.

Merkblatt **PRODUKTION SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

9. Bei geförderten Projekten ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern unter den beteiligten Filmschaffenden anzustreben, faire Arbeitsbedingungen sollen durch die Anwendung von Branchentarifverträgen oder vergleichbarer sozialer Standards und zumindest unter Beachtung des Mindestlohngesetz erreicht werden. Belange der beruflichen Aus- und Weiterbildung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
10. Es sollen die Nachhaltigkeitsstandards entsprechend der „Freiwilligen Selbstverpflichtung des Produzentenverbands“ beachtet werden und wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit eingesetzt werden, um eine deutliche Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und sonstiger umweltschädigender Emissionen zu erreichen.
11. Wird das Darlehen ganz oder anteilig getilgt, so kann Medienboard den getilgten Betrag als Erfolgsliehen zur Finanzierung eines neuen Projekts vergeben, sofern das Projekt den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht. Möglich ist dies innerhalb von drei Jahren nach Rückzahlungsbeginn (siehe Merkblatt Erfolgsliehen).

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur unabhängige Produzent/innen.
2. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpersonen sind auf der Homepage www.medienboard.de zu finden.
3. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichtermin statt. Das Antragsgespräch ist Voraussetzung dafür, dass der Zugang zum Online-Antragsportal freigeschaltet wird.
4. Die Anträge sind fristgerecht und digital im Antragsportal zu stellen. Die für die Antragstellung notwendigen Dokumente sind entsprechend hoch zu laden. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht ergänzt werden, können nicht berücksichtigt werden.
5. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - Drehbücher der jeweiligen Folgen, detaillierte Projektbeschreibung und Umsetzungskonzept,
 - detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
 - Finanzierungsplan, inkl. Nachweis der einzelnen Finanzierungsbestandteile
 - LOI des Auswerters, z.B. einer VoD-Plattform, eines Fernsehsenders oder eines Vertriebs,
 - Nachweis der Rechtaufteilung, Auswertungsszenario, Estimates ggf. Recoupmentplan,

Merkblatt **PRODUKTION SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

- Nachweis über den Erwerb der Stoffrechte,
- Stab - und Besetzungsliste,
- Producer's und director's notes,
- Visualisierungshilfen zum Look der Serie,
- Nachweis des Rechterückfalls bzw. der angemessenen Erlösbeteiligung,
- Erklärungen der Antragstellenden zur Beachtung von Branchentarifverträgen oder der Einhaltung vergleichbarer sozialer Standards und des Mindestlohngesetzes, zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards entsprechend der „Freiwilligen Selbstverpflichtung des Produzentenverbands“ und zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“,
- Ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Drehbeginn) mit Begründung,
- detaillierte Darlegung über das Erreichen des Zielpublikums und/oder Angaben zur Reichweitenbeschaffung und zum Erlösmodell, ggf. Recoupmentplan.

Finanzierung

1. Die kumulierte Förderung soll in der Regel nicht über 30% des deutschen Finanzierungsanteils betragen.
2. Produzent/in soll einen angemessenen Eigenanteil erbringen, der in der Regel 70% betragen soll.
3. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.
4. Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.
5. Sofern im Vertrag mit einem TV-Sender kein separater Koproduktionsanteil ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird der gesamte Finanzierungsbestandteil des Senders als Lizenz gewertet.
6. Beim Abschluss eines Weltvertriebsvertrages muss eine angemessene Beteiligung der Produzent/in an den Erlösen gewährleistet sein. Die Vertriebsprovision des Weltvertriebes sollte höchstens 25 % der Erlöse betragen. Zusätzlich anrechenbare Vertriebsvorkosten (Überspielungen, Werbematerial, Musikrechte usw.) sollen der Höhe nach vertraglich auf 10 % limitiert oder abschließend aufgezählt werden. Kosten der deutschen Synchronisation bzw. Untertitelung können zusätzlich abgerechnet werden.

Kalkulation

1. Es können Handlungskosten bis zu 6% und ein Gewinn bis zu 7,5% auf die Summe von Fertigungskosten und Handlungskosten als Herstellungskosten anerkannt werden. Ein Herstellerhonorar, Finanzierungskosten oder eine Überschreitungsreserve können nicht als Herstellungskosten anerkannt werden. Bei Mehrfachbetätigungen innerhalb des

Merkblatt **PRODUKTION SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

- Herstellungsprozesses sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen. Bei internationalen Produktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.
2. Soweit Förderprojekte gemeinsam mit dem German Motion Picture Fund (GMPF) gefördert werden, gelten die Regelungen zu anerkennungsfähigen Herstellerhonoraren, eigenen Leistungen sowie zu Mehrfachbetätigungen des GMPF auch für die MBB Förderung.
 3. Außerdem können Beratungskosten für „Green Filming“, Kosten für Vertrauenspersonen, Intimitätskoordination und Kinderbetreuung am Set angesetzt werden.
 4. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden.
 5. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Nettoprinzip).
 6. Es muss eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 3% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen zwischen 10.000€ und 16.667 € ist eine Mindestgebühr von 500 € zu kalkulieren. Die Gebühr ist Teil der förderfähigen Herstellungskosten und des Regionaleffekts und wird mit der Auszahlung der ersten Rate einbehalten.
 7. Kosten für Anlagegüter, die nach Projektende an die Produktionsfirma übergehen, können in der Regel nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
 8. Eigene Sachleistungen (z.B. Nutzung eigener Technik) und Eigenleistungen (Leistungen angestellter Beschäftigter), die nicht als Rückstellungen oder Beistellungen behandelt, sondern bezahlt werden, sollten in der Kalkulation explizit ausgewiesen werden.

Auszahlung

1. Das Förderdarlehen wird in fünf Raten entsprechend des nachgewiesenen Projektfortschritts ausgezahlt. Die letzte Ratenzahlung in Höhe von 10 % der Fördersumme erfolgt nach abgeschlossener Schlussprüfung und Bestätigung im Prüfbericht, dass die anerkannten Herstellungskosten bzw. der deutsche Finanzierungsanteil und der Regionaleffekt nicht unterschritten worden sind und keine Überfinanzierung vorliegt.
2. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

Rückzahlung

1. Das Darlehen ist aus allen in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. Grundsätzlich sind nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Eigenanteils für die Tilgung des Darlehens 50% der der Produzent/in aus der Verwertung zufließenden Erlöse zu verwenden.
2. Sind an der Finanzierung weitere Fördereinrichtungen beteiligt, wird in der Regel eine anteilige Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der jeweils gewährten

Merkblatt **PRODUKTION SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Förderdarlehen vereinbart.

3. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel 10 Jahre nach der ersten Zugänglichmachung des geförderten Werks.
4. Wird mit einer anderen Fördereinrichtung ein niedrigerer Eigenanteilsvorrang und/oder Rückzahlungskorridor oder längerer Rückzahlungszeitraum vereinbart, gelten diese auch für die Rückzahlung des Medienboard-Darlehens.
5. Wird das Darlehen ganz oder anteilig getilgt, so kann Medienboard den getilgten Betrag als Erfolgslarlehcn zur Finanzierung eines neuen Projekts vergeben, sofern das Projekt den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht. Möglich ist dies innerhalb von drei Jahren nach Rückzahlungsbeginn (siehe Merkblatt Erfolgslarlehcn).

Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des seriellen Formats (Nullkopie / DCDM (Digital Cinema Distribution Master)) bei der ILB einzureichen (Siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskosten-Prüfung).
2. Bei internationalen Koproduktionen sind die ausländischen Kosten und Finanzierungsbestandteile durch Wirtschaftsprüfer zu testieren.